



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXIII. Braunschweig-Lüneburgische Considerationes über die Capitulationem perpetuam.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. In §. Den Geistlichen samt den Weltlichen Stand ꝛc. hic addendum: 1648.
Majus so weit dieselbe Orte und Plätze Anno 1624. den 1. Januar. der Augspur- Majus
gischen Confession nicht zu gethan gewesen: sonst würde die Stadt Osnab-
rück, so von undenklichen Jahren hero Evangelisch gewesen, dabey sehr periclitiren.

Ad §. Und so der Clerisey der Stadt oder Stifft, einige Unbillig-
keit ꝛc. zu gemässen würde, wollen Wir an Seiten der Clerisey und Thum-
Capitul stehen ꝛc. Ergo Equestri Ordini & Civitatibus nihil subsidii ab Epi-
scopis! Warum sind sie nicht schuldig die sämtliche Stiffts-Stände indifferenter
wieder alle Beschwerden und Unbilligkeit zu schügen? Muß demnach die Defension
contra cujusvis injuriam & insultationem de singulis Statibus & Subditis
verstanden und exprimiret werden.

Ad Art. 14. §. Das Thum = Capitul die Regierung führen ꝛc. adda-
tur verba: Mit Zuziehung anderer Stiffts-Ständen.

Ad Art. 12. Daferne das Officialat-Gericht allein mit Catholischen, so zugleich
Geistlich seyn, besetzt werden solle, muß seine Jurisdiction allein fundiret seyn in
& super Ecclesiasticis, non Civilibus, anerwogen keine Civilia dahin gehören,
nur daß sie successive (prout proprium Pontificiorum, quod omnia trahant
ad sua molendina) alle Sachen dahin gezogen und dadurch per Appellationem ad
Metropolitanum, alle Geist- und Weltliche Sachen in maximum præjudicium
Cancellaria, nachher Cölln gespielt werden.

Ad 29. Art. De Jurisdictione Ecclesiastica extra Territorium, quod
prætenditur, muß dieselbe ad Regulam generalem, wie es An. 1624. den 1. Jan.
gewesen, restringiret werden.

Ad Art. 31. Mit den Kloster-Diensten und Anlagen muß es bleiben wie es A.
1624. den 1. Januar. gewesen, da haben sie den Landes-Herrn viel Dienste und andere
Onera præstiren müssen, davon würden sie jezo entfretet.

Ad Artic. 36. Jesuiten und Barfüßer einzunehmen, ist contra Regulam Ge-
neralem, massen die Stadt solcher gestalt in eum statum, worinnen sie An. 1624.
den 1. Januar. gewesen, nicht würde reponiret werden, dann dazumahl kein Jesuit
oder Barfüßer in Osnabrück solcher gestalt sich gefunden, müssen also die guten Hers-
ren nicht wieder einschleichen.

Ad Art. 36. Daß die Beamten coram Capitulo solten besprochen werden,
ist eine Neuerung, und dem p. t. Landes-Herrn nicht Respects genug.

Ad Art. 40. Den Neuen Calender haben wir An. 1624. niemahls gehabt, man
lasse es bey dem alten bewenden.

§. XXXIII.

Braun- Die Braunschweig-Lüneburgis. Ge- ten, in der Intention, nach deren erfolg-
schweig-Lüne- sandren hingegen, verfasseten nachstehende ten Erklärung, selbige auch an die Kayser-
burgische Considerationes und Præsupposita Ca- liche Gesandten, ingleichen an das Osnab-
Considera- pitulationis Perpetuæ N. I., und belie- brückische Dohm-Capittul zu bringen.
tionem über ferten selche denen Schwedischen Gesand-
die Capitula- tionem per-
petuam.

N. I.

Considerationes und Fundamenta, darnach die Articuli Capitulationis per-
petuæ Osnabrugensis ein zu richten.

Bey Abfassung der in Instrumento Pacis angezogenen Capitulationis per-
petuæ

1648. Junius. petra für die pro tempore regierende Catholische und Evangelische Bischöffe des Stifts Osnabrück, müssen für allen Dingen nachfolgende Conditiones und Fundamenta beobachtet, und darnach die Articuli Capitulationis reguliret und eingerichtet werden. 1648. Junius.

1) Daß zufoorderst die contenta Equivalentis Brunsvigo-Luneburgici, so viel die Conditiones Alternationis anlanget, in Geist- und Weltlichen Sachen ohnverrücket und ohngefräncket verbleiben.

2) Was ohnlängst in puncto Gravaminum & Amnistia alhie zu Osnabrück zwischen den Herren Kayserlichen, Königlich-Schwedischen und beyder Religionen Ständen bereits abgehandelt und unterschrieben, darwieder ist kein Articulus gültig oder zu zu lassen, ausser deme, was in besagtem Equivalente Art. 3. §. *itaten*, *ut ante hac &c.* zu anderweiter determination verwiesen.

3) Daß die den Herren Kayserlichen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris von den Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten bereits im Julio nechst abgewichenen 1647. Jahrs zu Münster überreichte und zu mehrerer Nachricht allhie beygelegte Articuli zu vollständiger Richtigkeit gebracht, und folglich der Capitulation inseriret werden. Gestalt dann ohne derselbigen Erörterung und Insertion der status hujus Episcopatus ohnmüglich bestehen, noch das Band der höchstnötigen Einigkeit zwischen beyder Religion Ständen und Unterthanen in dem Stift unzerrissen beygehalten werden mag.

4) Was die Jura Capituli angehet, seyn die Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg des aufrichtigen Erbietens, in welchen Actibus die Jura Canonica scripta (so weit dieselbige dem Religion- und Prophan- insonderheit aber dem jetzigen allgemeinen Frieden gemäß) circa Administrationem & Regimen Episcoporum, consensus Capituli requiriren und erfordern, daß in solchen Fällen, die pro tempore aus hochernannten Fürstlichen Hause regierende Bischöffe darwieder nicht handeln, sondern ein Ehrwürdig Thum-Capittel darunter jedesmahl gebühlich adhibiren und zuziehen sollen; hingegen aber wird man à parte Capituli die Jura & potestatem Episcopi vel præter vel contra dispositionem Juris Canonici scripti (jedoch mittelst oberwehnter Erläuterung) zu limitiren, zu transferiren oder ein zuschräncken nicht gemeynet seyn.

5) Die von der Rittertschaft, wie auch der Stadt Osnabrück eingebrachte Desideria und Erinnerungen, so weit dieselbige billig, und auf rechtmäßigem Grunde bestehen, müssen gleicher gestalt attendiret, und erörtert, oder sich deswegen auf gewisse Maas verglichen werden, zumahl diese Capitulatio nicht personalis und veränderlich, sondern vim Legis Provincialis perpetua haben und behalten solle.

6) Allermassen dann aus jetzt angezogenen und andern Ursachen nicht zwo absonderliche, sondern nur eine allgemeine Capitulation sowohl für die Catholische als Evangelische Bischöffe zu verfassen und aufzurichten seyn wird.

Wann nun obige Præsupposita und Considerationes zufoorderst ihre Richtigkeit erlangt, werden die Articuli Capitulationis darnach gar leichtsam einzurichten, vorhero aber die höchst ansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiaris mit andern particularitäten nicht zu behelligen seyn.

§. XXXIV.

Braunschweig-Lüneburgisches Privilegium

Inzwischen lieff von Kayserlicher Majestät an Dero Gesandtschaft die Resolution ein, daß sogleich nach geschlossenem Frieden, das dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg bereits zugestandene Privilegium Electionis Fori, imgleichen de non appellando.

Electionis Fori, imgleichen de non appellando.